

Allgemeine Bekanntmachungen

Gastwirtschaftsgesuch

Aesch: GSR Wieland Stiftung, vertr. durch Remigius Bitterli, Therwilerstrasse 7, 4147 Aesch, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Restaurant mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Therwilerstrasse 7, 4147 Aesch, mit 50 Innenplätzen. Einsprachen sind bis am 22. Februar 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gastwirtschaftsgesuch

Füllinsdorf: André Schnider, Hohle Gasse 19, 4323 Wallbach, stellt das Gesuch zur Erweiterung der bereits bestehenden Innenplätze des Restaurants «10W40 - Das Bistro im TCS-Center» an der Uferstrasse 10, 4414 Füllinsdorf, von bisher 65 Innenplätze auf total 105 Innenplätze. Einsprachen sind bis 22. Februar 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Arlesheim

Friedhof Bromhübel Arlesheim, Gräberaufhebung per 3. April 2021

Nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer von 20 Jahren werden per 3. April 2021 auf dem Friedhof Bromhübel in Arlesheim folgende Gräber aufgehoben:

Feld A (Erdbestattungen)

Gräber Nr. 101 bis 110

Bestattungszeit: 21. April 2000 bis
3. April 2001

Feld C (Urnenbestattungen)

Gräber Nr. 1 bis 7 und 505 bis 518

Bestattungszeit: 21. April 2000 bis
3. April 2001

Die Angehörigen werden gebeten, für die Abräumung der Gräber bis zum 28. Februar 2021 besorgt zu sein und weitere Familienangehörige entsprechend zu informieren. Angehörige werden nach Möglichkeit durch die Verwaltung persönlich angeschrieben. Grabmäler und Pflanzen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholt sind, werden ohne Entschädigungsanspruch durch die Gemeinde entfernt. Wir bitten Sie bei der Abräumung Nachbargräber und Anlagen nicht zu beschädigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 061 701 38 48.

Gemeinde Arlesheim

Gemeinde Frenkendorf

Friedhof Äussere Egg: Aufhebung der Erd- und Urnenreihengräber

Auf dem Friedhof Äussere Egg gilt für Erd- und Urnenreihengräber sowie das Gemeinschaftsgrab eine gesetzliche Ruhezeit von 25 Jahren. Nach der reglementarisch festgelegten Ruhezeit werden nun die Erd- und Urnenreihengräber sowie das Gemeinschaftsgrab der in den Jahren 1995 bis 1996 (Feld B und F) beigesetzten Personen im Mai/Juni 2021 aufgehoben.

Alle Angehörige, deren Adressen wir eruieren konnten, wurden bereits durch die Verwaltung persönlich angeschrieben. Die Angehörigen werden gebeten, für die **Abräumung der Gräber bis 16. Mai 2021** besorgt zu sein. Grabmäler und Bepflanzungen, die bis 16. Mai 2021 nicht entfernt worden sind, werden durch uns, ohne Entschädigungsanspruch, weggeräumt.

Wir bitten Sie, bei der Abräumung Nachbargräber und Anlagen nicht zu beschädigen.

Weitere Auskunft erhalten Sie beim Bestattungsamt, Tel. 061 906 10 10 oder von den Friedhofgärtnern, Tel. 076 579 78 27 oder 079 766 03 72.

Gemeinderat Frenkendorf

Genehmigung des Waldentwicklungsplanes (WEP) Ergolzquelle für das Waldareal in den Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen (Forstrevier Ergolzquelle), RRB

Der Regierungsrat hat den Waldentwicklungsplan (WEP) für das Waldareal in den Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen genehmigt. Nach intensiver Mitwirkung der betroffenen und interessierten Kreise, namentlich der Einwohnergemeinden, der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Sport-, Naturschutz- und Jagdkreise, entstand unter Federführung des Amts für Wald beider Basel der vorliegende WEP. Der WEP stellt für obiges Forstrevier sicher, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen nachhaltig und koordiniert erfüllen kann. Besonders hervorzuheben sind dabei die nachhaltige Holzversorgung, der Natur- und Landschaftsschutz, der Schutz vor Naturgefahren sowie die Erholungsfunktion. Der WEP ist die Grundlage für die konkrete Massnahmenplanung im Wald. Auskünfte erteilt Projektleiter Ernst Spahr, Tel. 061 552 56 92

Amt für Wald beider Basel

Netto-Sollarbeitszeit, bezahlte arbeitsfreie Tage, angeordnete Kompensationstage und Schliessung der Büros der Kantonalen Verwaltung im Jahr 2022

Gesetzliche Feiertage

Freitag	15. April	Karfreitag	1 Tag
Montag	18. April	Ostermontag	1 Tag
Donnerstag	26. Mai	Auffahrt	1 Tag
Montag	6. Juni	Pfingstmontag	1 Tag
Montag	1. August	Nationalfeiertag	1 Tag
Montag	26. Dezember	Stephanstag	1 Tag

Weitere bezahlte arbeitsfreie Tage

Dienstag	1. März	Fasnacht im Birseck und im Bezirk Laufen	1 Tag
Montag	7. März (Nachm.)	Fasnacht im übrigen Kanton	0.5 Tage
Mittwoch	9. März (Nachm.)	Fasnacht im übrigen Kanton	0.5 Tage
Freitag	27. Mai	Tag nach Auffahrt	1 Tag

Angeordnete Kompensationstage 2022

Donnerstag	14. April	Gründonnerstag	1 Tag
Dienstag	27. Dezember	Büroschliessung	1 Tag
Mittwoch	28. Dezember	Büroschliessung	1 Tag
Donnerstag	29. Dezember	Büroschliessung	1 Tag
Freitag	30. Dezember	Büroschliessung	1 Tag

Netto-Sollarbeitszeit 2022

Monat	Anzahl Wochentage	Anzahl Arbeitstage	Netto Stunden	Feiertage und bezahlte arbeitsfreie Tage an Wochentagen
Januar	21	21	176.4	
Februar	20	20	168	
März	23	22	184.8	Fasnachtsdienstag Laufen/Fasnachtmontag und Fasnachtmittwoch Nachmittags
April	21	19	159.6	Karfreitag und Ostermontag
Mai	22	20	168	Auffahrt und Freitag nach Auffahrt
Juni	22	21	176.4	Pfingstmontag
Juli	21	21	176.4	
August	23	22	184.8	Nationalfeiertag
September	22	22	184.8	
Oktober	21	21	176.4	
November	22	22	184.8	
Dezember	22	21	176.4	Stephanstag
Total	260	252	2116.8	

Büroschliessung

Die Büros der Verwaltung sind an den bezahlten arbeitsfreien Tagen sowie an den angeordneten Kompensationstagen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Mit Ausnahme der hohen Feiertage (§ 2 Ruhetagsgesetz) kann an diesen Tagen auf eigenen Wunsch in Absprache mit den Vorgesetzten gearbeitet werden. Für an diesen Tagen – auch angeordnete – geleistete Arbeitszeit, besteht nur Anspruch auf Zulagen gemäss § 33

Verordnung zur Arbeitszeit, wenn es sich um einen gesetzlichen Feiertag (§ 2 Ruhetagsgesetz) handelt.

Landeskanzlei

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Hölstein, Tiefenmattstrasse, Abzweiger Hauensteinstrasse ab Nordgrenze Parzelle 579 bis Einfahrt Kantonsstrasse: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (Signal 201). Zusatzsignalisationen: Sackgasse (Signal 409) mit Zusatztafel «110 m» und mit Zusatztafel «65 m», temporäre Massnahme ab Februar 2020 bis voraussichtlich Ende 2022

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Allschwil, Grabenring, Einmündung Kurzlängeweg, Rtg. Hegenheim/F (Kantonsstrasse). Stop (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 11.01.2021 bis voraussichtlich Ende 2021). (Teilaufhebung der temporären verkehrspolizeilichen Anordnung "Kein Vortritt", vom 16.11.2020, bzw. des Entscheides der Sicherheitsdirektion, vom 26.11.2020).

Allschwil, Grabenring, Einmündung Hegenheimermattweg (Kantonsstrasse). Geradeaus oder Rechtsabbiegen (Rtg. Hegenheim/F). Geradeaus oder Linksabbiegen (Rtg. Allschwil Zentrum) (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 11.01.2021 bis voraussichtlich Ende 2021).

Muttenz, Birsfelderstrasse, Einmündung Dammstrasse (Kantonsstrasse). Abbiegen nach rechts verboten (Rtg. Muttenz Zentrum). Zusatztafel: Ausgenommen Baustellenverkehr. Abbiegen nach links verboten (Rtg. Birsfelden) Zusatztafel: Ausgenommen Baustellenverkehr (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 25.01.2021 bis voraussichtlich Ende 2025).

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die

Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten.
Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das
Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.